

## Ferienrückkehrer: Quarantänepflicht für Einreisende

### *Wer muss in Quarantäne?*

Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen in Quarantäne. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert. Entscheidend für die Quarantänepflicht ist die Liste, welche beim Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültig ist.

Quarantänepflicht: [Liste der Staaten und Gebiete](#)

### *Vorgehen nach der Einreise*

Reisen Sie in die Schweiz ein und haben sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tagen länger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung aufgehalten? Dann müssen Sie folgendermassen vorgehen:

- Gehen Sie sofort nach der Einreise in Ihr Zuhause oder eine andere geeignete Unterkunft (z.B. Hotel oder Ferienwohnung).
- Melden Sie Ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der [zuständigen kantonalen Behörde](#). Folgen Sie den Anweisungen der Behörde.
- Sie müssen sich während 10 Tagen nach Ihrer Einreise in die Schweiz ständig in Ihrem Zuhause oder einer anderen geeigneten Unterkunft aufhalten. Vermeiden Sie den Kontakt zu anderen Personen und folgen Sie der [Anweisung zur Quarantäne](#).

### *Lohnfortzahlung oder Erwerbsersatz?*

Zuerst muss geprüft werden, ob eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers durch den Arbeitsvertrag besteht. Dies ist in zwei Fällen gegeben:

- Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko zur Arbeit entsendet werden und nach der Rückreise in die Schweiz in Quarantäne müssen.
- Wenn Sie trotz Quarantäne arbeiten können, also im Homeoffice.

Wenn Sie aufgrund der Quarantäne für Einreisende nicht arbeiten können und vom Arbeitgeber keinen Lohn erhalten, gilt folgendes:

- Es besteht Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, wenn Sie die Quarantäne unverschuldet antreten müssen. Unverschuldet heisst, dass Ihr Reiseziel zum Zeitpunkt Ihrer Abreise nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und Sie zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass Ihr Reiseziel während Ihrer Reise auf diese Liste gesetzt wird.
- Somit besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn Ihr Reiseziel bei Ihrer Ausreise bereits auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand.

(Quelle: Die Informationen sind auf der [BAG-Webseite](#) verfügbar.)

